

## LEITSÄTZE UND SCHAUBILDER NR. 7

### 7. Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme, Einziehung

#### *Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung*

Eine gefährdete Sache wird nach § 32 PolG sichergestellt, wenn die Polizei sie im Interesse des Berechtigten in Obhut nimmt. Die Sicherstellung dient dem Schutz privater Rechte. Der Eigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt soll vor dem Verlust oder der Beschädigung der Sache bewahrt werden. Mangels Bekanntgabe stellt die Sicherstellung zunächst keinen wirksamen Verwaltungsakt dar (vgl. §§ 41 I, 43 I LVwVfG).

Die Beschlagnahme nach § 33 PolG ist demgegenüber als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Eine Sache wird gegen den Willen des Berechtigten vorläufig weggenommen und gleichzeitig amtlicher Gewahrsam zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhinderung missbräuchlicher Verwendung begründet. Die Gefahr kann von der Sache selbst ausgehen oder die Sache wird von der Polizei benötigt, um mit diesem Mittel eine Gefahr abzuwehren. Mit der Novelle des Polizeigesetzes wurde 2008 die Möglichkeit eingeführt, Forderungen und andere Vermögensrechte zu beschlagnahmen (§ 33 II PolG).

Die Einziehung nach § 34 PolG ist ein privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt, mit dem das Eigentum an einer Sache endgültig entzogen wird. Der Einziehung geht stets eine Beschlagnahme voraus, die nur eine vorläufige Maßnahme darstellt und die tatsächliche Verfügungsgewalt betrifft.

#### *Durchsuchung von Personen*

§ 29 PolG regelt die Durchsuchung von Personen zur polizeilichen Gefahrenabwehr, § 30 PolG von beweglichen und unbeweglichen Sachen und § 31 PolG von Wohnungen. § 29 PolG ermächtigt nicht nur zur Durchsuchung von Personen, sondern erstreckt sich auch auf das Anhalten und vorübergehende Festhalten der Person. Das Verbringen auf die Dienststelle ist zulässig, wenn die Durchsuchung an Ort und Stelle nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Durchsuchung i.S.d. § 29 ist die Suche nach Gegenständen, auch nach Spuren oder Merkmalen, durch sinnliche Wahrnehmung am Körper einer lebenden Person und der von der Person am Körper getragenen Kleidungsstücke. Körperliche Eingriffe, um Gegenstände im Körperinnern zu suchen, können weder auf § 29 PolG noch auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden. Sie sind nur zurr Strafverfolgung nach §§ 81a, 81c-81h StPO zugelassen.

### ***Durchsuchung von Sachen***

§ 30 PolG regelt nur die Durchsuchung von beweglichen und unbeweglichen Sachen als solche. Um eine Person in Gewahrsam zu nehmen, eine Sache sicherzustellen oder zu beschlagnahmen, muss diese weitere Maßnahme auf die Ermächtigungen gemäß §§ 28, 32 oder 33 PolG gestützt werden. Durchsuchung i.S.d. § 30 ist die Suche nach Personen, Tieren, Gegenständen, Spuren oder Merkmalen, in oder an einer Sache. Die bloße Besichtigung ist keine Durchsuchung und kann auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden. Sachen im Sinne der Vorschrift sind bewegliche und unbewegliche körperliche Gegenstände außer Wohnungen und darin befindlicher Sachen.

### ***Durchsuchung von Wohnungen***

§ 31 PolG ist eine Ermächtigungsgrundlage für das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen durch die Polizei ohne Einwilligung des Wohnungsinhabers, um Gefahren abzuwehren. Diese Maßnahme stellt einen Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung dar, der nach Art. 13 II GG grundsätzlich unter Richtervorbehalt steht und auch im Übrigen nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Wohnung i.S.d. § 31 PolG ist jede tatsächlich zum privaten oder beruflichen Aufenthalt von Menschen genutzte Räumlichkeit. Die Wohnung muss sich nicht unbedingt in einem Gebäude befinden. Auch ein Zelt oder eine fahrbare oder schwimmfähige Räumlichkeit können bei entsprechender Nutzung eine Wohnung sein. Gleiches gilt für Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume. Auch das befriedete Besitztum, das durch § 123 I StGB und § 105 II StPO geschützt ist, ist eine Wohnung i.S.d. Art. 13 GG. Eine Maßnahme nach § 31 PolG liegt nur vor, wenn ohne Einwilligung des Wohnungsinhabers durchsucht wird. Wohnungsinhaber ist derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Wohnung rechtmäßig erlangt hat und noch ausübt. Dies sind der Mieter, der Untermieter, der Gast im Hotelzimmer, der Betriebs- und Geschäftsinhaber. Die Einwilligung muss grundsätzlich ausdrücklich erteilt werden. Ausnahmsweise reicht auch eine mutmaßliche Einwilligung aus, wenn die Wohnung dringend betreten werden muss und ersichtlich im Interesse des Wohnungsinhabers liegt. Betreten einer Wohnung gemäß § 31 I PolG ist das Eintreten oder Eindringen in die Wohnung und das vorübergehende Verweilen in der Wohnung, um dort Feststellungen durch einfaches Nachschauen und Umschauen zu treffen. § 31 VI PolG sieht erleichterte Voraussetzungen für das Betreten von Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräumen während der Geschäftszeit vor. Hat der Berechtigte Räume für eine Öffentlichkeit eröffnet, ist das Schutzbedürfnis geringer; die Wohnung ist insoweit aus der Privatsphäre entlassen. Unter einer Durchsuchung i.S.d. § 31 PolG ist das über das bloße Betreten hinausgehende ziel- und zweckgerichtete Suchen der Polizei nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts in einer Wohnung zu verstehen. Es soll etwas aufgespürt werden, was der Wohnungsinhaber nicht von sich aus offenlegen oder herausgeben will. § 31 PolG ermächtigt auch zur Durchsuchung der in der Wohnung befindlichen Sachen, nicht aber anwesender Personen. § 29 PolG als Ermächtigung für die Durchsuchung von Personen kann daher neben § 31 PolG zur Anwendung kommen. Die Durchsuchung von Sachen ist hingegen durch § 31 PolG bereits erfasst, so dass auf § 30 PolG nicht mehr zurückgegriffen werden muss.